

Die neuen MWST-Sätze

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2011 werden die schweizerischen MWST-Sätze erhöht. Damit Sie einen Überblick erhalten, welche Auswirkung dies für Ihr Unternehmen hat, haben wir für Sie die wichtigsten Fragen mit den entsprechenden Antworten zusammengestellt.

Wie hoch sind die neuen Sätze?

Es wird weiterhin drei MWST-Sätze geben, und auch die Zuteilung auf die drei Sätze bleibt unverändert. Die alten und neuen Sätze sind wie folgt:

	<i>bisher</i>	<i>ab</i> <i>01.01.2011</i>
Normalsatz	7.6%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz Hotellerie	3.6%	3.8%

Wann kommen welche Sätze zur Anwendung?

Massgeblich ist das Liefer- oder Leistungsdatum, hingegen spielt das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung keine Rolle. Alle bis 31.12.2010 erbrachten Leistungen werden zu den alten Sätzen, alle ab 01.01.2011 erbrachten Leistungen zu den neuen Sätzen in Rechnung gestellt. Diese Zuordnung ist bei Barverkäufen oder einmaligen Lieferungen bzw. Leistungen unproblematisch. Es muss jedoch das Liefer- bzw. Leistungsdatum aus der Rechnung klar erkennbar sein.

Etwas komplexer ist die Situation bei wiederkehrenden oder über einen längeren Zeitraum erbrachten Leistungen (z.B. Zeitungsabonnemente, Halbtaxabo). Hier ist grundsätzlich eine Aufteilung der Leistung pro rata temporis auf die alten und neuen Steuersätze vorzunehmen.

Beispiel: Zeitungsabonnement vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 → 3 Monate zum alten Satz, 9 Monate zum neuen Satz.

Auf der Rechnung sind die zwei Teilperioden getrennt auszuweisen. Falls dies nicht erfolgt, kommen die neuen (höheren) Steuersätze zur Anwendung.

Beim Vorauskauf von Leistungen, die nicht periodisch erbracht werden, sondern durch den Kunden nach Bedarf abgerufen werden (z.B. Mehrfahrtenkarte Tram, Autokauf inkl. Gratiservice bis 100'000 km), darf die ganze Leistung zum alten Steuersatz abgerechnet werden, sofern die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Das gesamte Entgelt wird bis 31.12.2010 in Rechnung gestellt bzw. bezahlt
2. Es handelt sich nicht um periodisch wiederkehrende Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums
3. Der Leistungserbringer weiss zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge erfolgen

Was passiert mit Erlösminderungen?

Erlösminderungen, dh. Rabatte, Skonti, Umsatzrückvergütungen, usw. sind zu denselben Sätzen zu berücksichtigen, die auf der ursprünglichen Rechnung und Leistung angewendet wurden.

Beispiel: Rechnung und Leistungsdatum am 15.12.2010 zu 7.6%, der Kunde bezahlt am 18.01.2011 und zieht 3% Skonto ab. → Der Skonto ist mit 7.6% zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt für Retouren und die nachträgliche Stornierung von Rechnungen.

Wie ist der Vorsteuerabzug vorzunehmen?

Der Vorsteuerabzug erfolgt gemäss den effektiv auf der Rechnung ausgewiesenen Steuersätzen.

Sofern ein Lieferant ursprünglich den falschen Steuersatz angewendet hat und später die Steuerdifferenz nachfakturiert, darf auch darauf der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Wie erfolgt die MWST-Abrechnung?

Aufgrund der oben aufgeführten Regeln können bereits heute Rechnungen mit den neuen Steuersätzen erforderlich sein. Deshalb kommt schon ab dem 3. Quartal 2010 ein neues Abrechnungsformular zur Anwendung, das nebeneinander Felder für die alten und die neuen Steuersätze vorsieht. Die Umsätze sind entsprechend aufgeteilt auszuweisen. Dementsprechend sind in der Buchhaltung gesonderte SteuerCodes für die alten und die neuen Steuersätze vorzusehen.

Was gilt bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode?

Die Saldosteuersätze werden wie folgt erhöht:

<i>bisher</i>	<i>ab</i> <i>01.01.2011</i>	<i>bisher</i>	<i>ab</i> <i>01.01.2011</i>
0.1%	0.1%	3.5%	3.7%
0.6%	0.6%	4.2%	4.4%
1.2%	1.3%	5.0%	5.2%
2.0%	2.1%	5.8%	6.1%
2.8%	2.9%	6.4%	6.7%

Auch die Limiten für die Anwendung der Saldosteuersätze werden auf einen Umsatz bis max. CHF 5.02 Mio und eine Steuerzahllast bis max. CHF 109'000 erhöht. Auf den 01.01.2011 ist in jedem Fall ein Wechsel zwischen Saldosteuersatzmethode und effektiver Methode möglich, selbst wenn die normalerweise dafür geltenden Wartefristen noch nicht erfüllt wären.

Was ändert bei der Jahresabstimmung der MWST?

Bisher war der Steuerpflichtige angehalten, die Abstimmung der deklarierten Umsätze mit der Finanzbuchhaltung quartalsweise vorzunehmen. Bei einer MWST-Kontrolle wurde die Finanzbuchhaltung kontrolliert und Differenzen zur Deklaration mussten vom Revisor dargestellt werden. Neu muss die Abstimmung zwischen MWST-Deklaration und

Finanzbuchhaltung sowohl im Umsatzbereich als auch im Vorsteuerbereich durchgeführt werden. Die Kontrolle der MWST anlässlich einer MWST-Revision wird sich neu hauptsächlich auf diese Jahresabstimmung konzentrieren. Die Verwaltung ist berechtigt, bei Abweichungen von Buchhaltung und MWST -Deklaration nach Ermessen zu veranlassen, auch alleine aufgrund der Finanzbuchhaltung oder der MWST-Deklaration, je nachdem, was plausibler ist. Das hat zur Folge, dass die ganze Kontrolle der Abrechnung als Selbstkontrolle an den Steuerpflichtigen delegiert wird und dass durch diese vereinfachten Ermessenschätzungen die Anzahl der Prüfungen zunehmen wird, da schneller und effizienter kontrolliert werden kann. Die Kontrolle an Ort wird es viel weniger geben und durch die systematische Prüfung innerhalb der Verwaltung ersetzt werden. Diese Abstimmung ist erstmals nötig für das Buchungsjahr 2010.

Wie weiter?

Es empfiehlt sich, frühzeitig abzuklären, welche Massnahmen für die Umstellung bei Ihnen erforderlich sind, und wann diese am besten umgesetzt werden. Wir empfehlen, besonders folgende Fragen zu prüfen:

1. Welche Anpassungen sind an den MWST-Codes in der Buchhaltung vorzunehmen?
2. Sind eventuell Updates an der Buchhaltungssoftware vorzunehmen, um mit dem neuen Formular abzurechnen?
3. Wie wird der zeitliche Übergang bei wiederkehrenden oder längerfristigen Leistungen umgesetzt?
4. Sind bereits jetzt (Voraus-) Rechnungen von den neuen Steuersätzen betroffen? Müssen allfällig schon zu tief abgerechnete Steuern nachfakturiert werden?
5. Soll ein Wechsel zwischen Saldosteuersatz und effektiver Abrechnungsmethode erfolgen?
6. Kann die jährliche Umsatz- und Vorsteuerabstimmung nach den neuen Regeln erfolgen, oder müssen hierfür Anpassungen an der Finanzbuchhaltung vorgenommen werden?

Dieser Newsletter kann nur einen groben Überblick über die komplexe Thematik der Mehrwertsteuer vermitteln. Wir stehen Ihnen aber gerne zur Verfügung, um die für Ihre Situation passende Lösung zu finden und mit Ihnen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen
artax Fide Consult AG

B. Madörin

Dr. iur. Bernhard Madörin
Steuer- u. Treuhandexperte
Geschäftsführender Partner

F. Fimbel

Francine Fimbel
Dipl. Buchhalterin BTS CGE
Zugelassene Revisionsexpertin RAB

Gartenstrasse 95, Postfach
CH-4002 Basel
Telefon +41 61 225 66 66
info@artax.ch, www.artax.ch

Mitglied von Treuhand Suisse
Mitglied von Morison International